

Betreff: Re: WG: Rechts- und Fachaufsicht über die Stadt Ulm als Straßenbau- und Straßenverkehrsbehörde; hier: Bau einer Fernwärmeleitung in einer Radwegunterführung

Von: [REDACTED]

Datum: 22.10.19, 19:25

An: [REDACTED]

Sehr geehrte [REDACTED]

vielen Dank für Ihre Nachricht. Die Informationen über die weiteren geplanten Baumaßnahmen seitens der Stadt Ulm waren mir größtenteils neu - inzwischen habe ich herausgefunden, dass das Thema immer wieder in der "Regionalen Planungsgruppe Eselsberg" diskutiert wurde. Die Dauer der Sperrung habe ich vermutlich falsch eingeschätzt, weil die Unterführung beim Nachschauen nicht *immer noch*, sondern *schon wieder* gesperrt war. Leider gab es an der Baustelle keine Infos zum Zeitplan, der auf einem angebrachten Banner dargestellte Zeitplan war offensichtlich schon veraltet.

Jedenfalls zeigt sich hier meines Erachtens sehr gut der Sinn eines ordnungsgemäßen Einziehungsverfahrens: Dieses wäre für die Stadt Ulm eine Chance gewesen, darzustellen, dass unter Berücksichtigung der (noch durchzuführenden) "Ausgleichs"maßnahmen überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Einziehung erforderlich machen und so schon vorab Akzeptanz für das Vorhaben zu erzielen.

Ich gehe davon aus, dass die Stadt Ulm die Einziehung nunmehr zeitnah nachholt und hoffe, dass sie sich dabei auch verbindlich zu den angekündigten Verbesserungen bekennt. Natürlich ist mir bewusst, dass die Zweckmäßigkeit und das Abwägungsermessen der Stadt Ulm in diesem Zusammenhang von Ihnen im Rahmen der Rechtsaufsicht nicht überprüfbar sind.

Ich danke Ihnen für Ihre Mühe und gehe davon aus, dass die Stadt Ulm die klargestellte Rechtslage auch bei zukünftigen dauerhaften Sperrungen berücksichtigen wird.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

in der Anlage erhalten Sie die ausführliche Stellungnahme der Stadt Ulm zur Kenntnis.

Das Regierungspräsidium Tübingen teilt zwar die Rechtsauffassung der Stadt Ulm nicht, dass hier keine Teileinziehung erforderlich wäre und wird dies der Stadt auch noch mitteilen. Allerdings wird die Teileinziehung nichts daran ändern, dass ein Teil der Unterführung nicht mehr für den Radverkehr zur Verfügung steht.

Die inhaltliche Argumentation, warum diese Maßnahme notwendig und sinnvoll war, ist nachvollziehbar und kann vom Regierungspräsidium nicht beanstandet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Eva Schöpf

Referatsleiterin

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

REFERAT 46 – Verkehr

Postanschrift:

Konrad-Adenauer-Straße 20

72072 Tübingen

Telefon: +49 (0) 7071 757 3413

Telefax: +49 (0) 7071 757 93413

E-Mail: Eva.Schoepf@rpt.bwl.de

Internet: <http://www.rp-tuebingen.de>

Dienstsitz:

Konrad-Adenauer-Str.30

72072 Tübingen

+++ Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser E-Mail erforderlich ist +++

Von: Schöpf, Eva (RPT)

Gesendet: Mittwoch, 28. August 2019 08:22

An: 'ich@tessarakt.de' <ich@tessarakt.de>

Betreff: WG: Rechts- und Fachaufsicht über die Stadt Ulm als Straßenbau- und Straßenverkehrsbehörde; hier: Bau einer Fernwärmeleitung in einer Radwegunterführung

Sehr geehrter Herr Dr. Müller,

wir haben die Stadt Ulm unter Anonymisierung Ihrer Mail um Stellungnahme gebeten. Die Stadt Ulm hat nun mitgeteilt, dass sie urlaubsbedingt eine ausführliche Stellungnahme erst Ende September liefern könne. Die Anpassung der Beschilderung an die bestehende Situation, also gemeinsamer statt getrennter Geh- und Radweg werde jedoch umgehend vorgenommen. Die Straßenverkehrsbehörde habe nicht erfahren, dass die Sperrung der Unterführung beendet war.

Ich muss Sie daher noch um Geduld bitten.

Mit freundlichen Grüßen

Eva Schöpf

Referatsleiterin

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

REFERAT 46 – Verkehr

Postanschrift:

Konrad-Adenauer-Straße 20

72072 Tübingen

Telefon: +49 (0) 7071 757 3413

Telefax: +49 (0) 7071 757 93413

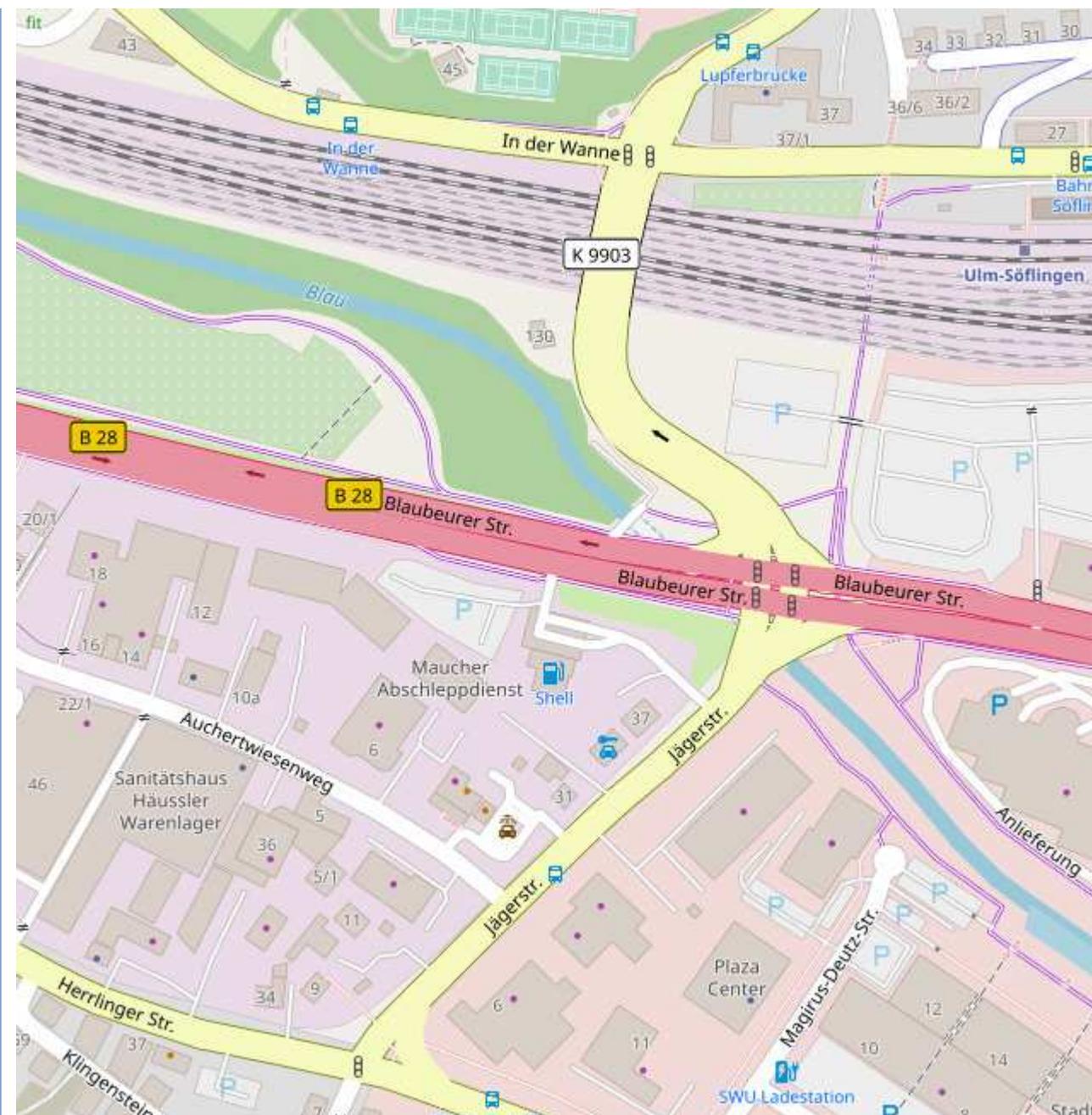
E-Mail: Eva.Schoepf@rpt.bwl.de

Internet: <http://www.rp-tuebingen.de>

Dienstsitz:

Konrad-Adenauer-Str.30





(Quelle: Openstreetmap - © OpenStreetMap-Mitwirkende - Lizenzinfos unter <https://www.openstreetmap.org/copyright>)

Die Unterführung unterquert die Blaubeurer Straße (B28). Zusammen mit einer weiteren Unterführung unter der Zufahrt zur Lupferbrücke ermöglicht sie eine kreuzungsfreie Fahrt auf dem hier verlaufenden Radweg. Auf östlicher Seite verläuft dieser südlich des Blautal-Centers entlang des Flusses Blau, auf westlicher Seite teilt er sich in zwei Routen, einerseits entlang der Blau und andererseits entlang der B28. Damit verbindet er die Ulmer Innenstadt mit Blaustein und weiteren Ortschaften im Blautal sowie dem (westlichen) Oberen Eselsberg mit den dort befindlichen Wohngebieten und Technologie-Unternehmen.

Nachdem diese Unterführung für über ein Jahr gesperrt war (vgl. <https://www.swp.de/suedwesten/staedte/ulm/fug-baustelle-blockiert-radfahrer-28138670.html>), war sie im Frühjahr 2019 wieder befahrbar. Allerdings war ein Teil der Breite mit Holz verbaut, dahinter waren Rohrleitungen montiert. Nach anfänglichem Unglauben stellte sich schnell heraus, dass

dies wohl tatsächlich die endgültige Lösung sein sollte (wie auch aus dem SWP-Artikel ersichtlich). Die Beschilderung mit Zeichen 241 StVO (getrennter Geh- und Radweg) und die weiße Trennlinie waren (und sind immer noch) unverändert, obwohl der Radwegteil (vom Blautal-Center kommend links von der weißen Linie) schon für einen Radfahrer, definitiv aber für Begegnungsverkehr zu schmal ist. In der Anlage sind einige Bilder dieser Situation beigefügt.

Um nachvollziehen zu können, welche Erwägungen die Stadt Ulm hier angestellt hat, stellte ich einen Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz. Den entsprechenden E-Mail-Verkehr können Sie unter <https://fragdenstaat.de/anfrage/verschmalerung-einer-geh-und-radwegunterfuhrung-durch-den-bau-einer-fernwarmerleitung/> nachlesen. Zum einen fragte ich danach, wie die Teileinziehung des Weges erfolgt ist, denn aus dem SWP-Artikel ging hervor, dass die Unterführung für Fußgänger gesperrt (also insoweit dem Gemeingebrauch entzogen) werden sollte. Die Antwort darauf war, dass eine Einziehung nicht notwendig sei, da die Sperrung für Fußgänger doch nicht mehr vorgesehen sei. Zum anderen fragte ich, ob die Beschilderung überprüft wurde und geändert werden wird. Die Antwort war, dass die Anordnung einer neuen Beschilderung nach Abschluss der Baumaßnahme erfolgen werde. Diese Antwort der Stadt Ulm erfolgte am 19. Juni 2019 - seitdem sind fast 2 Monate vergangen. Die nicht mehr befolgbare Beschilderung besteht unverändert fort.

Am 7. Juli 2019 wies ich die Stadt Ulm darauf hin, dass meines Erachtens trotzdem eine Einziehung erforderlich ist, da eine Teilfläche des öffentlichen Weges dauerhaft dem Gemeingebrauch entzogen wird. Die neue Beschilderung ist jetzt notwendig und nicht erst nach vollständigem Abschluss der Bauarbeiten, da die Unterführung jetzt schon wieder für den Verkehr zugänglich ist. Auf diese Mail habe ich keine Antwort mehr erhalten.

Anscheinend geht die Stadt Ulm davon aus, dass dann, wenn der Weg nur in einem Teil seiner Breite dem Gemeingebrauch entzogen wird, keine Einziehung erforderlich ist. Dem ist nicht zu folgen. Das zeigen schon zahlreiche im Internet auffindbare Ankündigungen der Einziehung von Teilflächen von Straßen, auch in Baden-Württemberg. Als Beispiel sei https://www.villingen-schwenningen.de/fileadmin/01BuergerPolVerw/Verwaltung/Bekanntmachungen/Online-Bekanntmachungen_signiert/25092017Einziehung_Entwidmung_einer_Teilflaeche_des_Strassengrundstuecks_UEberruken genannt. Auch das Innenministerium vertritt diese Rechtsauffassung, wie aus seiner VwV zur StVO (siehe <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/122/page/bsbawueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=VVBW-VVBW000020418&documentnumber=110&numberofresults=113&doctyp=vvbw&showdoccase=1&doc.part=S¶mfromHL=true#focuspoint>) hervorgeht:

"Das Innenministerium neigt in Übereinstimmung mit dem Wirtschaftsministerium der Auffassung zu, daß z. B. teilweise Aufpflasterungen der Fahrbahn, Straßenmöblierung durch Pflanzkübel, Sitzbänke u. ä. keiner besonderen straßenrechtlichen Anordnung bedürfen. Dabei wird allerdings vorausgesetzt, daß sie in jedem Fall dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherheit Rechnung tragen. Anders verhält es sich bei Anlagen, die einem besonderen Zweck dienen, der mit den zugelassenen Benutzungsarten und -zwecken in keinem unmittelbaren Zusammenhang steht (z. B. Spielflächen für Kinder). Die hierfür vorgesehenen Flächen sind in einem Bebauungsplan auszuweisen oder im Wege des Straßenrechts ganz einzuziehen."

Eine Fernwärmeleitung ist eine solche Anlage, die mit den zugelassenen Benutzungsarten und -zwecken eines Fuß- und Radweges in keinem unmittelbaren Zusammenhang steht.

Auch ein Ausbau oder Umbau im Sinne von § 7 Abs. 6 StrG liegt nicht vor. Außerdem würde in diesem Fall nur die Notwendigkeit einer öffentlichen Bekanntmachung entfallen; die Verkehrsfläche wäre trotzdem unter Beachtung der entsprechenden Voraussetzungen förmlich einzuziehen. Nach Auskunft der Stadt Ulm ist aber keine Einziehung erfolgt.

Dass die Stadt Ulm nicht rechtzeitig vor der Freigabe für den Verkehr geprüft hat, welche Änderungen der Beschilderung ggf. vorzunehmen sind, und diese Anordnung dann nicht gleich getroffen hat, ist in keiner Weise nachvollziehbar und hinnehmbar. § 45 Abs. 6 StVO lautet: "Vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, müssen die Unternehmer – die Bauunternehmer unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans – von der zuständigen Behörde Anordnungen nach den Absätzen 1 bis 3 darüber einholen, wie ihre Arbeitsstellen abzusperren und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung, zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, ferner ob und wie sie gesperrte Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen haben. Sie haben diese Anordnungen zu befolgen und Lichtzeichenanlagen zu bedienen." Bei diesem Anlass hätte sich aufdrängen müssen, dass die Beschilderung für den nunmehr schmaleren Weg nach Verkehrsfreigabe geändert werden muss. Die aktuell bestehende Beschilderung kann zu Verwirrung bei den Verkehrsteilnehmer sowie zu gefährlichen Situationen führen, wenn Radfahrer aus beiden Richtungen die (ehemalige) Radwegseite benutzen - umso mehr, da der Gegenverkehr durch die Verschwenkungen und die Helligkeitsunterscheide nur schwer einsehbar ist.

Das Regierungspräsidium nimmt als Straßenaufsichtsbehörde die Rechtsaufsicht über die Stadt Ulm als Straßenbaubehörde wahr. Außerdem ist es Fachaufsichtsbehörde für die Stadt Ulm als Straßenverkehrsbehörde, da es sich hier um eine Pflichtaufgabe nach Weisung handelt. Ich bitte Sie daher, im Rahmen der Ihnen obliegenden Aufsicht

- gegenüber der Stadt Ulm als Straßenbaubehörde im Rahmen der Rechtsaufsicht zu bestehen, dass sie gestattet hat, dass eine Teilfläche der genannten Unterführung dauerhaft dem Gemeingebrauch entzogen wurde, ohne das vorgeschriebene Einziehungsverfahren durchzuführen,
- die Stadt Ulm aufzufordern, entweder unverzüglich die Einbauten beseitigen zu lassen und die Verkehrsfläche wieder als Ganzes dem Gemeingebrauch zur Verfügung zu stellen oder unverzüglich das Einziehungsverfahren einzuleiten,
- im Rahmen der Fachaufsicht der Stadt Ulm die Weisung zu erteilen, unverzüglich auf beiden Seiten der Unterführung die Ersetzung von Zeichen 241 (getrennter Geh- und Radweg) durch Zeichen 240 (gemeinsamer Geh- und Radweg) anzuordnen und diese Anordnung umzusetzen.

Ich bedanke mich schon jetzt für Ihre Bemühungen und hoffe, dass Ihre Maßnahmen auch zu einer Verbesserung bei vergleichbaren Fällen in der Zukunft führen werden.

Mit freundlichen Grüßen